

Kunden mit Energierücklieferung in Netzebene 7

1. Produktebeschrieb

Gilt für Kunden, welche elektrische Energie aus erneuerbaren Energieträgern in das Netz der EMU einspeisen (Rücklieferung). Die Vergütung für die Wirkenergie (Energiepreis) erfolgt bis maximal 5'000'000 kWh Rücklieferung pro Jahr/Anlage und einer Leistung von höchstens 3 MW/Anlage.
Bei grösseren Anlagen, KEV- und MKF-Anlagen erfolgt keine Vergütung der rückgelieferten Energie durch die EMU.

2. Preise und Optionen

Gültig für Lieferperiode 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Rücklieferung	Energie	Herkunftsnachweis
HT / NT < 100 MWh/p.a.	16.00 Rp /kWh	1.00 Rp /kWh
Zeitzone		
HT	Montag - Freitag	07.00 h - 20.00 h
	Samstag	07.00 h - 13.00 h
NT		übrige Zeit

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

Gesetzliche Mehrwertsteuer (für MWST-pflichtige Firmen) 8.10%

Herkunftsnachweis

In Kombination mit dem Energie-Natur-Tarif können die Herkunftsnachweise direkt an die EMU vermarktet werden. Die Produktion muss in das Verteilnetz der EMU eingespeisen werden. Pro Anlage wird maximal die Menge von 100'000 kWh vergütet. Der Anlagenbesitzer muss bei der Pronovo einen Dauerauftrag für die gesamte Rückspeisemenge zu Gunsten der EMU erstellen.

Sperrpflichtige Erzeugungsanlage

Die EMU kann die Produktion der EEA-Anlage zur Netzstabilisierung teilweise oder ganz beschränken. Produktionsanlagen müssen vom Produzenten gegebenenfalls innerhalb nützlicher Frist nachgerüstet werden.

Schlussbestimmungen

Die EMU behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen.

Rechtsgrundlage

Die Rückspeisevergütung für Elektrizität aus erneuerbarer Energie wird nach Vorgaben von Art. 15 Abs. 3 des Energiegesetzes und Art. 12 der Energieverordnung jährlich aufgrund der vermiedenen, effektiven Beschaffungskosten für Graustrom (Strom ohne Herkunfts- bzw. Qualitätsnachweis) berechnet.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EMU beruht auf den vorliegenden Tarifbestimmungen sowie auf der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EMU (AGB).

Der Tarif wurde von der Verwaltung der EMU am 16. August 2023 beschlossen.

Er wird auf den 01. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Der Tarif 2023 wird durch diesen Tarif ersetzt.